

Gegenstand, Umfang und Massstab der Normenkontrolle

Staatsgerichtshofes gibt,²⁸ scheint doch ein Gutachten vom 30. April 1984²⁹ diese Ansicht zu bestätigen. Darin behandelt der Staatsgerichtshof nämlich Gesetze und Finanzbeschlüsse gemeinsam unter dem Blickwinkel von Art. 65 der Verfassung, der das Verfahren der Gesetzgebung regelt,³⁰ und stellt fest, dass diese Vorschrift die integrale Kundmachung sowohl der Gesetze als auch der Finanzbeschlüsse erforderlich mache. Es ist im übrigen im Schrifttum unbestritten, dass Finanzbeschlüsse im formellen Gesetzgebungsverfahren ergehen.³¹ Diese "Gleichstellung" oder "Gleichbehandlung" in verfahrensrechtlicher Hinsicht besagt einerseits, dass der Staatsgerichtshof in dieser Beziehung keinen Unterschied zwischen materiellen und formellen Gesetzen macht, und deutet andererseits darauf hin, dass auch bloss formelle Gesetze zu den Gegenständen verfassungsgerichtlicher Normprüfung zählen. Diese Auffassung wird im Schrifttum einhellig geteilt.

d) Selbständige Verordnungen

Auf der Stufe eines Gesetzes stehen auch die sogenannten "selbständigen Verordnungen".³² Darunter versteht der Staatsgerichtshof solche,

²⁸ In StGH-Entscheidung vom 30. Januar 1947, ELG 1946 und 1947 (Beilage zum Rechenschaftsbericht der Fürstlichen Regierung für das Jahr 1947, S. 6 f.) hat zwar die Landessteuerkommission dem Staatsgerichtshof einen Antrag auf Prüfung der Verfassungsmässigkeit des Art. 4 des Finanzgesetzes für das Jahr 1946 (LGBI 1946 Nr. 2) unterbreitet. Der Staatsgerichtshof ist aber auf dieses Begehren nicht "näher" eingetreten, da die Landessteuerkommission kein Gericht im Sinn von Art. 28 Abs. 2 StGHG sei und sie demnach zu einem Prüfungsantrag auch nicht befugt sei, so dass sich der Staatsgerichtshof nicht mit dem Finanzgesetz befassen musste. Aus diesem Vorgehen der Landessteuerkommission ist jedoch zumindest ersichtlich, dass sie ein Finanzgesetz als vorlagefähig im Normenkontrollverfahren gemäss Art. 28 Abs. 2 StGHG gehalten hat.

²⁹ StGH 1983/11, Gutachten vom 30. April 1984 (nicht veröffentlicht), S. 2 f. Zusammenfassend erklärt der Staatsgerichtshof allerdings zu diesem Problemkomplex, dass das Erfordernis einer vollständigen und rechtzeitigen Publikation derjenigen Normen, welche Rechte und Pflichten für Einzelne begründeten, offensichtlich allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätzen wie auch der spezifischen Vorschrift von Art. 65 der Verfassung entspreche.

³⁰ So auch StGH 1988/22 und 1989/1, Urteil vom 2. November 1989, LES 1/1990, S. 1 (6).

³¹ Vgl. Andreas Schurti, Das Ordnungsrecht der Regierung. Finanzbeschlüsse, S. 258 ff., und Hilmar Hoch, Verfassung- und Gesetzgebung, S. 207/Anm. 7.

³² Im Zusammenhang mit der Notverordnung (Art. 10 LV) spricht Gerard Batliner, Aktuelle Fragen des liechtensteinischen Verfassungsrechts, S. 41/Rdnr. 71, von einer Allein-Kompetenz des Monarchen, "gewaltenmonistisch Legislativ-Kompetenzen" anstelle des Landtages auszuüben. Zur uneinheitlichen Terminologie siehe Andreas Schurti, Das Ordnungsrecht der Regierung des Fürstentums Liechtenstein, S. 62 f.